AKTIVE SENIOREN
BIETIGHEIM-BISSINGEN e.V.
Am Bürgergarten 1- 74321 Bietigheim-Bissingen Tel. 07142 – 51155 – www.aktive-senioren.org

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in den Verein

Aktive Senioren Bietigheim-Bissingen e. V.

mit dem Sitz in 74321 Bietigheim-Bissingen, Am Bürgergarten 1, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) mit der Nummer Nr. 300052

Name:				Vorname:	
PLZ:		Wohnort:			
Str.:				Telefon:	
E-Mail				Mobil:	
Geburtsdatum:					

Die Satzung des Vereins Aktive Senioren Bietigheim-Bissingen e.V. erkenne ich als verbindlich an. Ich werde die Vereinsziele, insbesondere die unter § 2 der Satzung genannten Ziele unterstützen. Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der Datenschutz Grundverordnung (DSGV) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit vom Verein Auskunft über die über mich gespeicherten Daten zu erhalten. **Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt derzeit 35.-€ jährlich.** Er wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren nach der durchgeführten Mitgliederversammlung erhoben. Ich ermächtige die Aktiven Senioren e.V. die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem oben bezeichneten Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: DE _____

Kontoinhaber: _____

Die Gemeinnützigkeit des Vereins Aktive Senioren Bietigheim-Bissingen e.V. ist anerkannt. Zusätzliche Spenden werden ab einem Betrag von 50.-€ bescheinigt.
Die Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto- und/oder Filmaufnahmen ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
Ich erkenne sie als verbindlich an und gebe meine Einwilligung durch die Unterschrift in dieser Beitrittserklärung.
Um den Verein Aktive Senioren Bietigheim-Bissingen e.V. in der Öffentlichkeit darzustellen, werden Ereignisse aus dem Vereinsgeschehen veröffentlicht, die auch personenbezogen sein können.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON PERSONENBEZOGENEN **DATEN INKLUSIVE FOTOS/ VIDEOS/FILME**

Redaktionelle Inhalte sowie Foto/Video/Filmaufnahmen für folgende Zwecke:

Veröffentlichung

- im Internet unter www.aktive-senioren.org und Partnerseiten
- in den Broschüren der Aktiven Senioren
- in der Monatszeitschrift „Pavillon-Kurier"
- in der Tagespresse z.B. Bietigheimer Zeitung und Ludwigsburger Kreiszeitung
- in Sonderdrucken
- in unterschiedlichen Werbeformen, z.B. Plakate, Aufdruck auf Werbeartikel

Die Einräumung der Rechte an den Foto- und Filmaufnahmen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Diese Einwilligung erfolgt mit der Unterschrift zur Beitrittserklärung, kann aber jederzeit schriftlich gegenüber der Vorstandschaft mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Widerruf dieser Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit bereits erfolgter Verarbeitung bis zum Datum Ihres Widerrufes nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerrufbar, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird der Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, auch über die Vereinszugehörigkeit hinaus. Die Einwilligung ist freiwillig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie diese Einwilligungserklärung jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können, ohne dass Ihnen dadurch Nachteile entstehen.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:
Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos und Videos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über sogenannte „Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden. Die vorgenannten Ausführungen habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

_____ _____

Ort/ Datum **Unterschrift**

AKTIVE SENIOREN
BIETIGHEIM-BISSINGEN e.V.

Am Bürgergarten 1- 74321 Bietigheim-Bissingen Tel. 07142 – 51155 – www.aktive-senioren.org

Satzung

Präambel: *Gesellschaftliche, technische, mediale und digitale Entwicklungen sowie die steigende Lebenserwartung fließen in die Ziele des Vereins ein. Bedürfen sie einer Ergänzung mittels Satzungsänderung, so ist der Erhalt der Gemeinnützigkeit stets vorrangig.*

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

AKTIVE SENIOREN BIETIGHEIM-BISSINGEN e.V.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen und ist eingetragen beim Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer VR300052. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Benennungen, Positionen und Aufgaben verstehen sich gleichberechtigt für Frauen und Männer. Zur besseren Lesbarkeit ist die Satzung in männlicher Form geschrieben.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Seniorenbetreuung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte für vorwiegend ältere Mitbürger, genannt

BÜRGERTREFF ENZPAVILLON.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weiterhin ist es Ziel des Vereins, die Erfahrungen, Kompetenzen und das Wissen von älteren Mitbürgern zu aktivieren und im Rahmen von generationsübergreifenden Projekten einzusetzen, um so die Kontakte zwischen Alt und Jung zum Wohle des Gemeinwesens zu fördern und zu stärken.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person und korporativ auch Vereine, Organisationen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Eintritt erfolgt durch Beitrittserklärung. Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung der Vereinsziele.

§ 4 Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags. Der Beitrag ist einmal jährlich zu entrichten und ist im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres zahlbar. Er ist vorzugsweise durch Bankeinzug zu entrichten. Andere Zahlungsweisen können vereinbart werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft und Beitragszahlung enden

5.1. mit dem Tod des Mitglieds, dem Austritt, dem Ausschluss und durch Auflösung des Vereins.

5.2. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist sofort wirksam.

5.3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen wegen:

5.3.1. Verzug in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag

5.3.2. Grober oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins.

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 6 Stimmrecht und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Vereine, Organisationen und Körperschaften, die korporative Mitglieder sind, haben eine Stimme.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll jährlich nach dem Ende des Geschäftsjahrs im 1.Quartal des folgenden Geschäftsjahres stattfinden, in Ausnahmefällen spätestens im Mai des Folgejahres.
Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger
Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird veröffentlicht
1. in der Mitgliederzeitschrift „Pavillonkurier"
2. in der örtlichen Presse in „Bietigheim-Bissingen"
3. im Internet unter der Adresse „www.aktive-senioren.org"

8.2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1.Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

8.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Voranschlags für das neue Jahr
5. Neu- und Ersatzwahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
7. Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über das unbewegliche Vermögen des Vereins
9. Auflösung des Vereins

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter. Über die behandelten Themen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführe**r** zu unterzeichnen.

8.4. Präsenzveranstaltung

Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzveranstaltung stattfinden.

§ 9 Abstimmungen

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen ist erforderlich für Beschlüsse über

1. Satzungsänderungen
2. Veräußerungen von unbeweglichem Vermögen
3. Auflösung des Vereins

Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Bis zu fünf Stellvertretern.

Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter sind nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Für das Innenverhältnis gehören dem Vorstand außerdem noch an:

1. Der Schatzmeister
2. Der Schriftführer

Der so erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.
Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gebunden. Sämtliche Ämter des Vorstands werden ehrenamtlich geführt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 12 Der Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands wird ein Beirat gebildet. Dieser besteht aus bis zu acht Mitgliedern, mindestens jedoch vier. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe des Beirates ist in der Hauptsache:

1. Bei der Bildung von Arbeitsgruppen aktiv mitzuwirken.
2. Soweit erforderlich gemeinsam mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Aufgabengebiete aufzustellen

Der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soll die Mitglieder des Vorstands und des Beirats nach Bedarf, in der Regel jeden Monat, zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen. Über die Sitzungen fertigt der Protokollführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Prüfung der Bücher und der Kasse vorgenommen werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorsitzenden vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 (zweidrittel) der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Dieselbe Mitgliederversammlung bestimmt auch die Liquidation. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung bezeichneten mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Bietigheim-Bissingen. Die Änderung bzw. Neufassung dieser Satzung wurde von der am 24. Januar 2024 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und wird sofort wirksam.

Bietigheim-Bissingen, 24. Januar 2024

Dieter Friedrich
1.Vorsitzender

Ralf Kenner
Schriftführer